

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Einschreiben

Gemeinde Glarus Süd
Departement Tiefbau und Werke
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden

Glarus, 20. September 2023
Unsere Ref.: 524-31.03

Genehmigung

Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer Schutzzonenbericht für die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Briestlochquelle, Braunwald, gemäss Art. 9 Abs. 2 EG GSchG

Das Departement Bau und Umwelt

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

- 1.1 Die Gemeinde Glarus Süd hat am 10. August 2023 einen hydrogeologischen Bericht, ein Schutzzonenreglement inklusive Schutzzonenplan um die Quelfassung Briestlochquelle für die Sicherstellung des Trink- und Brauchwasserbedarfs in Braunwald zur Genehmigung eingereicht. Eigentümerin der Quelfassung Briestlochquelle ist die Gemeinde Glarus Süd.

Grundwasserfassung	Koordinaten	Höhe m ü. M	Grundstück Nr.
Quellschacht Briestlochquelle	2'717'914 / 1'199'419	ca. 1213	879

- 1.2 Für die Genehmigung wurden folgende Dokumente eingereicht:
- Schutzzonenreglement für die Quelfassung Briestlochquelle
 - Hydrogeologischer Schutzzonenbericht der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Briestlochquelle
 - Schutzzonenplan der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Briestlochquelle
- 1.3 Gestützt auf Art. 9* Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) sind die Grundwasserschutzzonen vom 9. Dezember 2019 bis am 20. Januar 2020 über 30 Tage öffentlich aufgelegt worden.

Der Gemeinderat Glarus Süd hat die Grundwasserschutzzonen am 7. November 2019 erlassen. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan sind entsprechend unterzeichnet worden. Gemäss Angaben der Gemeinde sind drei

Einsprachen eingegangen und abschliessend behandelt worden. Zuvor hatte die Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus einen Entwurf der Unterlagen am 27. Juni 2019 vorgeprüft.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Kantone scheiden nach Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Nach Art. 20 Abs. 2 GSchG müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.
- 2.2 Nach Art. 9 Abs. 2 EG GSchG scheiden die Gemeinden die Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 GSchG aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der Schutzzonen und dazugehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements. Vorliegend ist das Departement Bau und Umwelt zuständig (Anhang I Art. A1-4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV).
- 2.3 Nach Art. 9 Abs. 3 EG GSchG werden die Schutzzonenpläne und die zugehörigen Reglemente in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 2.4 Die erarbeiteten Unterlagen wurden der Abteilung Umweltschutz und Energie zur Vorprüfung eingereicht. Das Schutzzonenreglement ist gemäss der Mustervorlage vom März 2019 der Abteilung Umweltschutz und Energie erstellt worden.
- 2.5 Die oben aufgeführten Bedingungen sind erfüllt und eine Genehmigung des Schutzzonenplanes und des Schutzzonenreglements kann erteilt werden.

und verfügt sodann:

1. Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 EG GSchG wird das Schutzzonenreglement, der dazugehörige Schutzzonenplan und der Hydrogeologische Bericht mit den unten aufgeführten Auflagen genehmigt.
2. Die im oben genannten Schutzzonenplan aufgeführten Schutzzonenumrandungen sind verbindlich.
3. Die im Schutzzonenreglement und im Hydrogeologischen Bericht formulierten Schutzmassnahmen müssen entsprechend den Zuständigkeiten separat aufgelistet, Fristen angesetzt und umgesetzt werden (vgl. insbesondere Art. 29 bis 31 des Schutzzonenreglements). Der Gemeinderat muss der Abteilung Umweltschutz und Energie die für die Umsetzung der Schutzzonenvorschriften notwendigen Massnahmen und Fristen unaufgefordert mitteilen.
4. Die Kontrolle des Schutzzonenplanes, des Schutzzonenreglements und des Hydrogeologischen Berichts erfolgt stichprobenweise durch die Abteilung Umweltschutz und Energie. Die Verantwortung über die Richtigkeit und die Aktualität der Abgaben bleibt bei der Gemeinde beziehungsweise den Wasserversorgern selbst überlassen.

5. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement sind aktuell zu halten. Die Unterlagen sind jeweils anzupassen, wenn sich die Situation der Wasserversorgung beziehungsweise das übergeordnete Recht verändern. Anpassungen müssen durch das Department Bau und Umwelt genehmigt werden.
6. Die Geodaten sind durch den Antragssteller oder ein von ihm beauftragtes Büro nachzuführen und modellkonform und vollständig an die Fachstelle Geoinformation des Kantons Glarus zu senden. Der Geo-Grundlagen-Datensatz wird durch die Fachstelle Geoinformation des Kantons Glarus zur Bearbeitung abgegeben. Für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist der GeoLink <https://oereblex.gl.ch/api/geolinks/344.html> (und das voraussichtliche Inkrafttretensdatum 19. Oktober 2023) an der entsprechenden Stelle in den Geodaten einzutragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Glarus erhoben werden.

Für das Departement



Kaspar Becker
Landesstatthalter

Beilagen:

- unterzeichneter Originalplan und Reglement (ein Dossiersatz [ein Schutzzonenreglement, ein Schutzzonenplan sowie der Hydrogeologische Schutzzonenbericht] geht an die Abteilung Umweltschutz und Energie)

versandt am: 26.09.2023

Kopie an:

- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation (Genehmigungsunterlagen folgen digital)
- Technische Betriebe Glarus Süd, tbgs
- Lebensmittelinspektorat
- Abteilung Umweltschutz und Energie